



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Memoriale wegen solcher Puncten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

N. I.

1650.
Julius.Diät. 8. Jul. St. v., 650. per
Mogunt.

Memoriale,

Was von des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht vor Dero Abreise von hier noch abgerichtet zu werden desideriret wird ic.

1.) Daß der Punctus Restitutionis vermöge des unterschriebenen Haupt-Executions-Recesses, und darauf sich beziehenden Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht übergebenen Designationis Restituendorum, seine unfehlbare Execution erreichen, insonderheit aber nachfolgende Casus förderksamst expediret werden mögen.

1.) Die Chur-Pfälzische in Instrumento Pacis enthaltene klare Restitution der Berg-Strasß. 2.) Item ratione Weyden, Parckstein und Bleystein, 3.) Franckenthal. 4.) Ihro Kayserlichen Majestät Ordre an den Reichs-Pfennig-Meister, daß von ihme die wegen der entbehrenden Franckenthalischen Intraden versprochene 3000. Thlr. a dato des Executions-Recesses bezahlet werden sollen. 5.) Daß auch wegen der Chur-Pfälzischen Guarnison Unterhalt in Heilbronn in denen beyden dazu benannten, als Schwäbischen und Fränkischen Craysen, vermöge Executions-Recess, eine Special-Reparation, und des versprochenen Vorschuß halber, eine Gewißheit gemacht werde.

2.) Pfalz-Sulzbachische Sache

3.) Die Restitutio der Evangelischen zu Aach und Eöln in die Iura Civitatis, Zünfte, und Handwerker.

4.) Das Post-Wesen zu Nürnberg, Memmingen und Lindau.

5.) Baron Kevenhüllers

6.) Baron von Dittrichstein } Restitutiones.

7.) Grafen und Obristen von Würben } Restitutiones und Securität.

8.) Obrist Ottowalsky,

9.) Brandensteinische Commission.

10.) Siegische Sachen.

2.) Bey dem Puncto Solutionis zweifeln zwar Seine Hochfürstliche Durchlaucht nicht, daß selbige in den Fränkischen, Schwäbischen, Ober- und Nieder-Sächsischen Craysen in denen behdrigen Terminen werde vollzogen werden, weil aber vermercket wird, daß der Chur- und Ober-Rheinische, so wohl ratione Lüttich des Westphälischen, wie auch des Bayerischen Crayses Quotæ einige Difficultäten veranlassen möchten, so wird dißfalls nöthig seyn, daß selbige auch in zuverlässige Richtigkeit gebracht werden.

3.) Den Punctum Exauktionis belangend, weil derselbe in Kayserlicher Majestät Disposition allein stehet, so vermehren Seine Hochfürstliche Durchlaucht, daß dem darüber aufgerichteten Vergleich in allen Terminen würcklich werde nachgelebet werden.

4.) Der Punctus Evacuationis hätte, so viel den 1. Termin betrifft, so weit seine Richtigkeit, wenn ab Seiten Kayserlicher Majestät wegen Offenburg, Hörter, Billingen, Freyburg, Documenta factæ Evacuationis ausgeliefert werden.

An den übrigen Evacuationen wollen Seine Hochfürstliche Durchlaucht keinen Zweifel tragen, es wäre denn, daß der Punctus Restitutionis, als auch Solutionis, gegen die gesetzte Termine ihre gebührende Abrichtung nicht erreichen wird, welches, nicht verhoffenden Falls, Seine Hochfürstliche Durchlaucht, vermöge des Executions-Recesses, billig damit auch anzusehen würden gemüßiget seyn.

5.) Schließ-

1650.
Julius.

5.) Schließlich sind der Franckenthalischen Garnison in die Chur-Pfalz continuirende Insolentien alles Ernstes zu steuern, damit man nicht indochte veranlaßt werden, den dahero rührenden Schaden, Krafft des Executions-Recess, zu suchen.

1650.
Julius.

§. XXXI.

fernere neue
Puncten, so
die Schweden
vorbringen.

Die Kayserlichen Gesandten redeten, dem genommenen Verlaß gemäß, noch desselben Tags mit den Schweden, und funden Sie zur Exauktion und Evacuation ganz willig: Stellten Ihnen auch des folgenden Tags die sub N. I. hier angefügte Erklärung schriftlich zu: Die Schweden aber proponirten darauf von neuen einige fernere Puncten, wovon denen Ständen, Mittwoch, den 10. Jul. durch den Chur-Maynsischen die Eröffnung folgender massen geschah:

„Die Herrn Kayserlichen wären gestern bey den Schweden gewesen, die denn in 3. Puncten bewegliche Erinnerung gethan. 1.) Es würde in Puncto *Restitutionis* gar kalsinnig verfahren, und kämen aus Schwaben unterschiedene Beschwerden ein, Sie begehreten, man möchte die Terminos observiren. 2.) Vermöge des Haupt-Recessus solle man den Unterhalt vor Heilbronn beschaffen. 3.) Die *Satisfactions*-Reste zusammen tragen. Wann dieselben 3. Puncten nicht remediiret und nachgelebet würde, könten Sie mit Abdanckung und Evacuation nicht verfahren, und weil alles bey den Ständen beruhete, wolten Sie den Kayserlichen ihre Ordre zur Evacuation aushändigen, aber nicht den Ständen, dabey Sie eine schriftliche Declaration begehret hätten, daß Sie, wenn es um obgesetzter Puncten willen in der Abdankung Verhinderung gebe, vor keine Contravenienten zu achten seyn solten, da Sie doch vorgestriges Tages sich gegen die Kayserlichen gar anders und willig erkläret hätten, die Ordres auf alle 3. Termine heraus zu geben.

„Die Kayserlichen hielten quoad 1. dafür, man sollte einen Extract machen, der allbereits exequirten Sachen, um damit der Herrn Schweden Præsuppositum, daß nemlich noch gar nichts exequirt sey, zu widerlegen. Quoad 2.) sollte man die Stadt Nürnberg und

„Alm um einen Vorschuß von 8000. Thlr. ansprechen. Quoad 3.) die Crayß-ausschreibende Fürsten unverzüglich nochmahls erinnern: dieß alles sollte man in eine schriftliche Resolution fassen, und den Königlich-Schwedischen übergeben, jedoch wolten Sie, die Herrn Kayserlichen, der Stände Gutachten darüber gerne vernehmen.

Hierauf traten die Collegia zusammen, und wurde eine Umfrage gehalten:

Teutschmeister. Es wären, wie Wir vernommen 3. Puncte in die Umfrage zu stellen, die Er zu repetiren unnöthig erachtet, weil Wir Sie alle mit angehdret. Seine Meynung wäre, daß 1.) die Herrn Königlich-Schwedischen zu ersuchen, Ihren mehrmahligten Versprechen nach, der Restitution halben keinen Aufschub zu machen. Der 2. Punct gieng den Chur-Fürsten zu Heidelberg an und nicht die Schweden, wegen des 3. Puncts hätten Sie allbereit einen Asscurations-Platz. Dieß wäre in ein schriftlich Conclufum alles zu fassen, und durch die Herrn Kayserlichen an die Königlich-Schwedischen zu bringen.

Neuburg weiß dem Teutschmeisterlichen Voto nichts zuzusetzen.

Bamberg. Er hielt quoad 1.) nicht dafür, daß die Klagen von einigem Stande herköhmen. Wenn man einen Extract, der Kayserlichen Begehren nach, machte, so würde wenig übrig bleiben. 2.) Könte sich zu einem mehrern, als was Seines Herrn Contingent bey dem verwilligten 45000. Thlr. austrüge, nicht verstehen, man sollte in alle Creynße also bald schreiben, damit ein jeder das Seinige gebe, so würde es keinen Mangel haben. 3.) Bliebe es billig bey dem Asscurations-Platz, und würde so viel nicht übrig bleiben.

Altenburg. Könte zu der begehreten Declaration durchaus nicht einrathen, denn es solcher gestalt bloß in Arbitrio der Schweden beruhet würde, wenn Sie

Rll 3

ab:

Der Stände
Deliberation
hierüber.